

L e s e f a s s u n g

Satzung

der Gemeinde Grönwohld über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 11 (Dorfstraße 9)

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grönwohld hat am 05.07.2021 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet Dorfstraße 9 gefasst.
2. Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund § 4 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.07.2021 folgende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 11 (Dorfstraße 9) erlassen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 für das Gebiet „Dorfstraße 9“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan in der Anlage maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind; Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die

Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Grönwohld, den

Ralf Breisacher
Bürgermeister

Geltungsbereich VÄ

Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Grönwohld über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 11 (Gebiet „Dorfstraße 9“)

